

MINISTERE DE LA DEFENSE

[C - 2019/10021]

20 DECEMBRE 2018. — Loi fixant le contingent de l'armée pour l'année 2019 (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

La Chambre des représentants a adopté et Nous sanctionnons ce qui suit :

Article 1^{er}. La présente loi règle une matière visée à l'article 74 de la Constitution.**Art. 2.** Le contingent de l'armée pour l'année 2019 est fixé à 27 881 militaires au maximum.**Art. 3.** La présente loi entre en vigueur le 1^{er} janvier 2019.Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 20 décembre 2018.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Défense,

D. REYNDEERS

Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,

K. GEENS

Note

(1) Chambre des représentants

(www.lachambre.be):

Documents: 54-3377

Compte rendu intégral: 13 décembre 2018

MINISTERIE VAN LANDSVERDEDIGING

[C - 2019/10021]

20 DECEMBER 2018. — Wet tot vaststelling van het legercontingent voor het jaar 2019 (1)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

De Kamer van volksvertegenwoordigers heeft aangenomen en Wij bekrachtigen hetgeen volgt :

Artikel 1. Deze wet regelt een aangelegenheid als bedoeld in artikel 74 van de Grondwet.**Art. 2.** Het legercontingent voor het jaar 2019 wordt vastgesteld op ten hoogste 27 881 militairen.**Art. 3.** Deze wet treedt in werking op 1 januari 2019.Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 20 december 2018.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Landsverdediging,

D. REYNDEERS

Met 's Lands zegel gezegeld :

De Minister van Justitie,

K. GEENS

Nota

(1) Kamer van Volksvertegenwoordigers

(www.dekamer.be):

Stukken: 54-3377

Integraal verslag: 13 december 2018

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/10163]

9 MAI 2018. — Loi relative à l'occupation de ressortissants étrangers se trouvant dans une situation particulière de séjour. — Traduction allemandeLe texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 9 mai 2018 relative à l'occupation de ressortissants étrangers se trouvant dans une situation particulière de séjour (*Moniteur belge* du 8 juin 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/10163]

9 MEI 2018. — Wet betreffende de tewerkstelling van buitenlandse onderdanen die zich in een specifieke verblijfssituatie bevinden. — Duitse vertalingDe hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 9 mei 2018 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse onderdanen die zich in een specifieke verblijfssituatie bevinden (*Belgisch Staatsblad* van 8 juni 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/10163]

9. MAI 2018 — Gesetz über die Beschäftigung nichtbelgischer Staatsangehöriger, die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 9. Mai 2018 über die Beschäftigung nichtbelgischer Staatsangehöriger, die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG,
ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG**

**9. MAI 2018 - Gesetz über die Beschäftigung nichtbelgischer Staatsangehöriger,
die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung:

1. der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen,

2. der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

KAPITEL 2 - Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. nichtbelgische Staatsangehörige und ausländische Arbeitnehmer: Staatsangehörige und Arbeitnehmer, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,

2. Minister: der Minister der Beschäftigung,

3. Drittstaatsangehörige: alle Personen, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind und die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Schengener Grenzkodex haben,

4. Au-Pair-Jugendliche: Jugendliche, die zeitweilig in eine Familie aufgenommen werden, bei der sie, im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse und die Erweiterung ihrer Allgemeinbildung durch die Verbesserung der Landeskennntnis, die sie durch Teilnahme am Familienleben der Gastfamilie erlangen, als Gegenleistung für kleine, geläufige Hausarbeiten freie Kost und Logis erhalten.

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf ausländische Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden gleichgestellt mit:

1. ausländischen Arbeitnehmern: nichtbelgische Staatsangehörige, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags unter der Weisung einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen,

2. Arbeitgebern: Personen, die die in Nr. 1 erwähnten Personen beschäftigen.

KAPITEL 3 - *Arbeitserlaubnis* *aufgrund einer besonderen Aufenthaltssituation*

Art. 5 - § 1 - Nichtbelgische Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht in Belgien aufgrund einer besonderen Aufenthaltssituation haben, dürfen gemäß den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Bedingungen und Modalitäten arbeiten.

In Absatz 1 versteht man unter nichtbelgischen Staatsangehörigen, die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden, nichtbelgische Staatsangehörige, deren Hauptgrund für eine Einreise nach Belgien nicht die Arbeit war und deren Arbeitserlaubnis unmittelbar aus einer bestimmten Aufenthaltssituation, die in den meisten Fällen begrenzt, unsicher oder vorläufig ist, hervorgeht.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kategorien betreffender nichtbelgischer Staatsangehöriger.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 kann der König je nach den spezifischen Merkmalen der besonderen Aufenthaltssituation die Arbeitserlaubnis nichtbelgischer Staatsangehöriger auf die Tätigkeiten begrenzen, die direkt mit den Gründen für den Aufenthalt in Belgien zusammenhängen.

Absatz 1 ist insbesondere anwendbar auf:

1. nichtbelgische Staatsangehörige, die über eines der im Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien vorgesehenen Dokumente verfügen,

2. Lehrlinge, die im Rahmen eines Lehrvertrags oder eines Vertrags zur dualen Ausbildung eingestellt sind,

3. Personen, denen der Aufenthalt in Belgien zu Studienzwecken erlaubt ist,

4. Begünstigte eines internationalen Belgien bindenden Abkommens "Reisen und Arbeiten".

Art. 6 - Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige beschäftigen möchten, müssen:

1. vorher überprüfen, ob diese über einen Aufenthaltstitel oder eine andere gültige Aufenthaltserlaubnis mit Angabe zur Arbeitserlaubnis verfügen,

2. mindestens für die Dauer der Beschäftigung für die zuständigen Inspektionsdienste eine Kopie oder Aufzeichnungen des Inhalts des Aufenthaltstitels oder einer anderen gültigen Aufenthaltserlaubnis aufbewahren,

3. gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen den Beginn und das Ende der Beschäftigung der betreffenden Personen angeben.

KAPITEL 4 - *Überwachung und Strafbestimmungen*

Art. 7 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.

Art. 8 - Die Sozialinspektoren, die vom König bestimmten Beamten und die von den Regionen dazu ermächtigten Beamten verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse handeln.

Die Sozialinspektoren und die vom König bestimmten Beamten sind ebenfalls befugt, Verstöße gegen das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und seiner Ausführungserlasse und die aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ergangenen Dekrete und Ordonnanzen und deren Ausführungserlasse festzustellen.

Art. 9 - Wer eine in Artikel 175 § 1/1 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnte Straftat begangen hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Kosten für Rückführung und Gesundheitspflege der betreffenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder, die sich illegal in Belgien aufhalten.

Die Rückforderung der Rückführungs- und Gesundheitspflegekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

KAPITEL 5 - *Konsultierung*

Art. 10 - Außer in dringenden Fällen holt der König zur Ausübung der Ihm durch vorliegendes Gesetz übertragenen Befugnisse die Stellungnahme des Beirats für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, nachstehend "Beirat" genannt, ein.

Der König bestimmt die Aufträge und die Zusammensetzung des Beirats und die Regeln in Bezug auf dessen Arbeitsweise.

KAPITEL 6 - *Schlussbestimmungen*

Art. 11 - Das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juni 2010 und 11. Februar 2013, wird aufgehoben, außer in Bezug auf Au-Pair-Jugendliche, auf die die Artikel 4 § 1 und 2 und die Artikel 5, 8, 9, 10, 11 und 13 anwendbar bleiben.

Art. 12 - Vorliegendes Gesetz tritt am Datum des Inkrafttretens des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf Anträge auf Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnisse, die vor dem Datum seines Inkrafttretens eingereicht worden sind. Diese Anträge unterliegen weiterhin den gesetzlichen Bestimmungen, die vor diesem Datum in Kraft waren.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Mai 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
K. PEETERS